

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

2. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerechts durch Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch
Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmgesuche gehört werden.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindegürgers beschränkenden, Bedingung erteilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) ein guter Leumund.

§. 19.

Einen schlechten Leumund haben:

- 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
- 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;
- 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
- 4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath in der Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21.

Auch den Entmündigten und Mundtoten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

- 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2. und 3;
- 2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

- 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
- 2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wetzheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
- 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindegänger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besiz hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug:

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe nachgesucht, so

ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

- a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
- b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
- c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesamtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesamtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerwittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauens-

person, welche einen Gemeindegürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerber, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwittve zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindegasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des

Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genussberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgergenutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindefasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindefasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen

Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindegürger verehlicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Keumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuss nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersezt sey.

§. 42.

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuss besteht, dieser Ausschuss, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43.

Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.